

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 17. November 2010  
GZ 300.806/005-5A4/10

**Novellen zum Universitätsgesetz 2002 und zum  
Studienförderungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 27. Oktober 2010, GZ BMWF-52.250/0133-I/6/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs von Novellen zum Universitätsgesetz 2002 und zum Studienförderungsgesetz und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

**1. Zur Novelle zum Universitätsgesetz 2002**

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen führen die Erläuterungen lediglich aus, dass sich durch „*die vorgeschlagenen Maßnahmen (...) Einsparungen (ergeben)*“, diese werden jedoch weder erläutert noch beziffert. Aus Sicht des Rechnungshofes wäre dies im Sinne der Intention des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., erforderlich gewesen.

Die Bestimmungen, deren Streichung geplant ist - die Regelungen betreffend die Studienplätze für Studienanfänger und die Datenbank über wissenschaftliche Arbeiten -, wurden im Rahmen der UG-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 81, geschaffen. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass in den Erläuterungen keine weiteren Begründungen für diese Maßnahmen enthalten sind. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass auch das Regierungsprogramm 2008 - 2013 die Sicherstellung von Studienplätzen vorsieht, wohingegen nunmehr der Wegfall der Verpflichtung der Universitäten, die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Leistungsvereinbarungen sicherzustellen, vorgesehen ist.

Die Umsetzung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 im Universitätsbereich (§ 112 UG 2002) soll erst 2016 erfolgen. Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt keine Einsparung vor, sondern werden die damit verbundenen erforderlichen Mehraufwendungen lediglich auf den Zeitraum ab 2016 aufgeschoben.

## **2. Zur Novelle zum Studienförderungsgesetz**

Zu den finanziellen Auswirkungen wird ausgeführt, dass die geplanten Maßnahmen in einer Gesamtbetrachtung kostenneutral sind. Der Rechnungshof sieht diese Einschätzung ausgehend vom Inhalt des übermittelten Entwurfs und unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Rechtslage als nachvollziehbar an.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: